

VEREINSSATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weilburg Stadtteil BERMBACH

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Bermbach".
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Weilburg-Stadtteil Bermbach.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bermbach e.V. hat die Aufgabe,
 - a: das Feuerwehrwesen des Stadtteils Bermbach zu fördern,
 - b: die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und für den Brandschutz zu werben sowie öffentliche und private Stellen über Brandschutz zu beraten,
 - c: die Jugendfeuerwehr und die Minifeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die in Abs. 1 bestimmten Aufgaben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a: den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b: den Mitgliedern der Altersabteilung
- c: den Ehrenmitgliedern
- d: den fördernden Mitgliedern (Passive)
- e: den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f: den Mitgliedern der Minifeuerwehr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt; Mitgliedsbeiträge werden von ihnen nicht erhoben.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Bei Ausschluss aus der Einsatzabteilung gilt die Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Ist der Ausschluss rechtskräftig vollzogen, erlischt damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch sonstige Vereinseinnahmen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 17. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder -im Verhinderungsfalle- von seinem/r Vertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der vorgesehenen Tagesordnung durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder, mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des/der Rechnungsführers/führerin, des/der Schriftführers/führerin und der 2 Beisitzer/innen für die Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsführers/führerin,
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- a) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Bei mehreren Vorschlägen je Wahlgang ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von Personenwahlen ist ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

c) Rechnungsführer/in, Schriftführer/in und der/die 1. und 2. Beisitzer/in werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

d) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

e) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus:

- a) dem/der stellvertretenden Wehrführer/in als Vorsitzende/n
- b) dem/der Wehrführer/in als stellvertretende/m Vorsitzende/en
und gemäß Wahl nach § 10 dieser Satzung
- c) dem/der Rechnungsführer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) dem/der Minifeuerwehrwart/in
- g) dem/der Gerätewart/in
- h) dem/der 1. Beisitzer/in
- i) dem/der 2. Beisitzer/in

Der/Die Wehrführer/in, sein/e Stellvertreter/in, der/die Jugendwart/in und der/die Minifeuerwehrwart/in sind Kraft ihres Amtes im Vorstand. Sie werden von der Einsatzabteilung gewählt. Der/Die Gerätewart/in wird von dem/der Wehrführer/in ernannt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Einsatzabteilung zwecks Neuwahl einzuberufen. Bis dahin wird der Verein von dem, von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der/Die Vorsitzende lädt, sooft wie es die Vereinsarbeit erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der/die 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind: der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertr. Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Beisitzer/Beisitzerin. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n abgegeben.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der/Die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Der/Die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in ,der/die Schriftführer/in und der/die 1. Beisitzer/Beisitzerin, können je Geschäftsjahr bis zu einem Betrag von € 100,00 frei verfügen. Höhere Ausgaben können nur mit Vorstandsbeschluss getätigt werden.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Rechnungsführer/in gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

5. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

6. Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit (Beleg-, Kassen- und Buchführung, nicht aber die Zweckmäßigkeit der Kassengeschäfte) und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehr/Minifeuerwehr

1. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bermbach ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr sind beitragsfrei.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2006 einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wird die bis zum oben genannte Zeitpunkt gültige Satzung vom 31. März 1990 außer Kraft gesetzt.

Bermbach, 18. März 2006

gez.: Markus Cromm, 1. Vorsitzender

gez.: Sandra Dick, Schriftführerin

**So eingetragen im Vereinsregister Nr.: 7 VR 1649 beim Amtsgericht
Limburg am 08.05.2006**